

03.08.2012

Kleine Anfrage 309

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

Vergabeentscheidungen des Landes für teure Gutachten und Beratungsaufträge – Welche wertvollen zusätzlichen fachlichen Erkenntnisse gewinnt die Landesregierung zur Entscheidungsunterstützung ihrer Politik durch Beauftragung externer Dritter?

Seit Amtsantritt der rot/grünen Landesregierung im Juli 2010 ist kontinuierlich zu beobachten, dass sich die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei zur Untermauerung ihrer politischen Zielvorstellungen des Rückgriffs auf das „Überzeugungsmittel externe Gutachten“ bedient. Eine derartige Vorgehensweise ist von Interessensverbänden bekannt, für staatliche Stellen aber nur für die ergebnisoffene Gewinnung tatsächlich neuer Erkenntnisse zur politischen Entscheidungsunterstützung sinnvoll. Es darf jedenfalls keine Gefälligkeitsgutachten auf Kosten des Steuerzahlers geben, um den argumentativen Diskurs in der Sache zu scheuen und sich nur gegen Bezahlung die eigene politische Sicht der Dinge noch einmal von Dritten bestätigen zu lassen.

Interessenverbände, Lobbygruppen, aber auch Einzelunternehmen aus unterschiedlichsten Geschäftszweigen beauftragen regelmäßig Sachverständige aller Art mit der Erstellung von Gutachten zu bestimmten, das jeweilige eigene Geschäftsfeld berührenden Themen. Dass insofern oft der alte Grundsatz, „Wer bestellt, bezahlt“ in seiner Ausprägung des „Wer bestellt, bekommt das gewünschte Gutachtenergebnis“ zur Geltung kommt, erscheint in diesem Rahmen nicht weiter verwunderlich.

Es ist das Recht eines jeden Privaten, sich von seinem eigenen Geld diverse Studien im Eigeninteresse erstellen zu lassen – egal, welche Folgerungen die Untersuchungen dann enthalten mögen und wie sie zur Umsetzung gelangen. Erachtet ein kommerziell Tätiger die gewünschte Studie für geschäftsförderlich oder hält sie für einen integralen Bestandteil künftiger Kundenakquise, übt er mit der Erteilung des Auftrags zur Erstellung seine Wirtschaftsgrundrechte der Berufs- und ggf. Eigentumsfreiheit aus.

Greift indes der Staat auf dieses Mittel zurück, liegen die Dinge anders. Beauftragt ein privater Unternehmer eine Forschungseinrichtung oder Sachverständige mit der Erstellung einer Studie, so ist ihm bereits bei Auftragserteilung bekannt, dass und ggf. in welchem Umfang Kosten für die Erstellung der Expertise von ihm zu tragen sind. Dieser Umstand ist sicherlich auch der Landesregierung bewusst, allerdings mit der die Sachlage wesentlich verändern-

Datum des Originals: 01.08.2012/Ausgegeben: 03.08.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

den Maßgabe, dass entstehende Erstellungskosten ausschließlich dem nordrhein-westfälischen Steuerzahler zur Last fallen. Der Staat übt mit der Erteilung von Gutachtaufträgen gerade keine Grundrechte aus. In gewissen Fallgestaltungen mag ein Gutachtauftrag sachgerecht erscheinen, etwa dann, wenn sich in einem Bereich konkrete Missstände gezeigt haben, zu deren Beurteilung den staatlichen Stellen möglicherweise eigene Expertise fehlt.

Dies kann aber kaum dann gelten, wenn sich der staatliche Gutachtauftrag allein auf Probleme allgemeiner Natur bezieht, zu denen bereits zahlreiche unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen vorliegen. Erst recht kann dies nicht gelten, wenn die zu erstellenden Gutachten lediglich die beabsichtigte Politik der die Landesregierung tragenden Fraktionen rechtfertigen sollen. Für derartige Studien ist keinerlei öffentliches Bedürfnis und Interesse erkennbar; die mit ihrer Beauftragung entstehenden Kosten verletzen eklatant das Wirtschaftlichkeitsgebot des Regierungshandelns aus der Landesverfassung.

Die Landesregierung hat dem Parlament im Mai 2011 mit Drucksachenummer 15/2105 eine Übersicht über die Auftragserteilungen externer Gutachten ab der seinerzeitigen rot/grünen Regierungsübername im Juli 2010 bis März 2011 zukommen lassen. Aus dieser ist bekannt, dass allein in diesem kurzen Zeitraum von Staatskanzlei und Ministerien 71 Gutachten in Auftrag gegeben worden sind, zum Teil in beträchtlicher oder auch von der Landesregierung nicht publizierter finanzieller Höhe.

So hat es beispielsweise den Steuerzahler 135.000 Euro gekostet, die „Lebenslagen von obdachlosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen mit Migrationshintergrund“ dargestellt zu bekommen. 81.200 Euro wurden für die „Bilanzierung sozialer Folgekosten in NRW“ ausgegeben oder 98.600 Euro, um den Effekt richterlicher Mediation zu begutachten. 99.000 Euro war es der Landesregierung wert, die „Direkte Förderung der Holzvermarktung“ zu evaluieren, die „Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens zur Priorisierung der gesundheitlichen und zugleich versorgungsrelevanten Themenfelder in NRW“ schlug mit 549.000 Euro zu Buche. Dies sind exemplarisch nur einige wenige Fälle, bei denen ohne weitere Angaben durchaus Zweifel an der Notwendigkeit des Auftragsvolumens zugunsten externer Dritter aufkommen können, zumal aufgrund der enormen Staatsverschuldung dringend jeder Euro zur Konsolidierung benötigt wird, um perspektivisch die Staatsschuldenkrise zu überwinden.

Im Sinne einer präzisen Fortschreibung ist es nunmehr von Interesse für das Parlament, vollständig zu erfahren, wie sich seit März 2011 im nahtlosen Übergang der seinerzeitigen Aufstellung der Trend zur Gutachtenvergabe fortgesetzt hat. Wer nichts zu verbergen hat, kann die abgefragten Sachverhalte auch umfänglich publizieren. Denn hier gilt einmal mehr: Transparenz schafft Vertrauen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche einzelnen Gutachten oder sonstigen externen Beratungsaufträge jeglicher Art hat die Landesregierung für ihre eigene Arbeit und die Beratung nachgeordneter Behörden differenziert nach den jeweiligen Ressorts im lückenlosen Anschluss an die veröffentlichte Liste in LT-DS 15/2105 seit März 2011 bis heute in Auftrag gegeben? (bitte mit derselben tabellarischen Spezifizierung wie in LT-DS 15/2105)
2. Welche konkreten Kosten sind jeweils einzeln für jedes dieser Gutachten bereits angefallen bzw. noch zu erwarten?

3. Nach welchen fachlichen Kriterien im Detail hat die Landesregierung den jeweiligen einzelnen Gutachtenauftrag an den davon begünstigten Auftragnehmer im jeweiligen Einzelfall vergeben? (bitte immer mit gleichzeitiger Angabe der Vergabeform wie Freihändiger Vergabe als Direktvergabe, Vergabe im Wettbewerb, Durchführung eines vorgelagerten Ausschreibungsverfahrens etc.)
4. Wie groß ist in absoluten Zahlen und in Prozent der Anteil der Aufträge für Gutachten und sonstige Beratungsleistungen, der von der Auftragserteilung bis zur Fertigstellung einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr in Anspruch genommen hat (also die Erstellungszeit einer konkreten Expertise bzw. der Zeitraum der Dauer einer erbrachten Beratungsdienstleistung)?
5. Mit welchen genauen einzelnen Vorkehrungen und Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Ressorts überprüft und stellt die Landesregierung die strenge Einhaltung aller üblichen wissenschaftlichen Standards in methodischer wie fachlicher Hinsicht bei der Erstellung der von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsleistungen seit der letzten Veröffentlichung von LT-DS 15/2105 sicher, damit die Vergütung in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerechtfertigt ist?

Ralf Witzel